

182.

(1)

Nachtrag

...  
zu dem zwischen der Daimler Motoren - Gesellschaft  
und der Stadtgemeinde Sindelfingen abgeschlossenen  
Vertrag vom 6. Juli 1915.  
7/9.

§ 1.

Die Daimler Motoren - Gesellschaft beabsichtigt auf  
Markung Sindelfingen westlich des Riethmühle-Wegs ein weiteres  
Fabrikareal im Messgehalt von ungefähr 13 ha zu erwerben, wie  
es in einem von der Gesellschaft übergebenen Plane eingezeich-  
net ist.

§ 2.

Für die Durchführung dieses Projekts gelten in sinngemässer  
Weise die § 1, 4, 5 - 8 des oben bezeichneten Vertrags.

§ 3.

Für das neu zu erwerbende Gelände wird ein Durchschnitts-  
preis für den qm nicht endgültig festgesetzt. Sollte jedoch  
wider Erwarten der Durchschnittspreis höher als 65 Pfg werden,  
so kommt für den Mehrbetrag die Gemeinde auf. Für die Abrechnung  
gilt § 2 Absatz 2 und § 3 des ursprünglichen Vertrags.

Es kann möglich sein, dass die Kaufpreise für das neu zu er-  
werbende Gelände sich verhältnismässig etwas höher stellen wer-  
den, als die Kaufpreise für das östlich der Riethmühlestrasse  
erworbenen Gelände. Für den Fall nun, dass der Durchschnitts-  
preis für das neu zu erwerbende Gelände niedriger als 65 Pfg  
für den qm sich stellen würde, so soll die Gemeinde, um



Ungleichheiten und Unbilligkeiten zu vermeiden, berechtigt sein, die Differenz zwischen dem tatsächlichen Kaufpreis und dem bei zu Grundelegung eines Durchschnittspreises von 65 Pfg für den qm sich ergebenden Betrag zur angemessenen Entschädigung einzelner Grundbesitzer östlich des Riethmühlwegs zu verwenden. Ein etwa noch verbleibender Rest der erwähnten Differenz käme der Daimler - Fabrik zu gute.

§ 4.

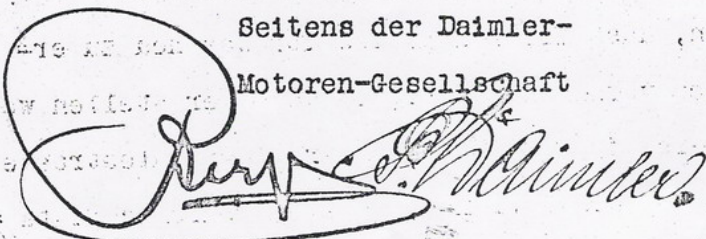
Nezüglich der Strassenherstellung wird in Ergänzung des § 4 des ursprünglichen Vertrags bestimmt, dass die Stadtgemeinde von der Eisenbahnbrücke an der Calwerstrasse her entlang der Eisenbahnlinie bis zu Parz. 3964, sodann entlang dem Feldweg 288 A bis zu Feldweg Nr: 285 eine für starken Kraftwagen- und Lastwagenverkehr genügend breite Zufahrtstrasse zur Fabrik herstellt.

§ 5.

Zu diesem Vertrag behält sich der Vertreter der Stadtgemeinde die Genehmigung der bürgerlichen Kollegien vor, welche sofort einzuholen ist.

Untertürkheim, den 6. August 1915.  
Stuttgart,

Seitens der Daimler-  
Motoren-Gesellschaft



Seitens der Stadtgemeinde.

Untertürkheim, den 7. August 1915.  
Karl Pfeiffer Hermann